

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 20.05.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1897.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung der Flußschiffe.
- N^o 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1897, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

N^o 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 10. Mai 1897.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1875, betreffend die Vermessung der Flußschiffe, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage die nachstehenden neuen Vorschriften über die Vermessung der Flußschiffe:

§. 1.

Der Vermessung unterliegen:

1. alle zum gewerbsmäßigen Betriebe der Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern dienenden Schiffe, Fahrzeuge und Boote, deren Heimathsort im Herzogthum Oldenburg belegen ist,
2. die fremden Flußschiffe, welche Oldenburgische Häfen oder Lößchplätze anlaufen und einen deutschen Meßbrief nicht besitzen,
3. die ausschließlich zur Binnen- und Küstenfischerei bestimmten Fahrzeuge.

Die von Vermessungsbehörden anderer Deutscher Staaten ausgefertigten Meßbriefe werden auch für Oldenburgische Schiffe im allgemeinen als ausreichend angesehen. Eine Nachvermessung der betreffenden Fahrzeuge ohne ausdrücklichen Antrag des Schiffseigners ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zulässig.

Fahrzeuge, welche auf Oldenburgischen Werften für auswärtige Rechnung erbaut worden, sind auf Antrag der Vermessung zu unterziehen.

§. 2.

Die Vermessung der Schiffe, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, geschieht nach den Regeln des vollständigen Vermessungsverfahrens der Reichs-Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 153 ff.).

§. 3.

Die Vermessung der Schiffe, welche nicht durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, geschieht ebenfalls nach den Regeln des vollständigen Verfahrens der Reichs-Schiffsvermessungsordnung, jedoch mit der Abänderung, daß an Stelle der Vorschriften im §. 7 Absatz 4, 5 und 6 der Reichs-Schiffsvermessungsordnung die nachstehenden vereinfachten Vorschriften treten:

1. Die Tiefe eines jeden Querschnitts wird stets nur in zwei gleiche Theile getheilt, und werden mithin nur drei innere Breiten eines jeden Querschnitts: durch den mittleren Theilpunkt sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe gemessen.
2. Zum Zwecke der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte wird die Summe, welche sich ergibt, wenn die mittlere Breite mit 4 multiplicirt und hierzu die obere und die untere Breite addirt werden, mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstands der Breiten von einander multiplicirt.

§. 4.

Auch die übrigen Vorschriften der Reichs-Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Instruction finden auf die Vermessung der Flußschiffe, soweit zutreffend und soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist, Anwendung.

§. 5.

Die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften vermessenen Schiffe bedürfen einer Neuvermessung nicht. Auf Antrag der Schiffseigner ist eine solche vorzunehmen.

§. 6.

Die von der Vermessungsbehörde vorgenommenen Messungen und Berechnungen unterliegen der Prüfung durch die beim Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Vermessungssachen, welche auch die Meßbriefe auszufertigen hat.

Die Ausfertigung derselben erfolgt bei Schiffen, welche nach dem vollständigen (§. 2) oder dem vereinfachten (§. 3) Verfahren vermessen sind, nach dem unter A. nachgefüigten Formular. Bei Anwendung des abgekürzten Verfahrens wird ein vorläufiger Meßbrief auszufertigt.

Die Meßbriefe werden dem Eigner oder dem Führer des Schiffes ausgehändigt.

§. 7.

Die Gebühren für die Vermessung und die Ausfertigung des Meßbriefes betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren oder nach der vereinfachten Form ausgeführt wurde:

5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch mindestens 2 Mark;

Anlage.

2. wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren ausgeführt wurde:

die Hälfte der unter *N^o 1* bestimmten Gebühren;

3. wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat:

5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter der vermessenen Räume, jedoch mindestens 2 Mark;

4. wenn der Erbauer, Eigener oder Führer des Schiffes den ihnen nach §§. 30 bis 34 der Reichs-Schiffvermessungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im §. 35 Absatz 2 am angeführten Orte erwähnte Fall vorliegt:

das Doppelte der unter *N^o 1* bestimmten Gebühren.

Wird die Vermessung auf Antrag des Eigners, Schiffers oder eines anderen Interessenten außerhalb des Sitzes der Vermessungsbehörde vorgenommen, so hat der Zahlungspflichtige in der Regel außer den Vermessungsgebühren auch die durch die Reise der Mitglieder der Vermessungsbehörde entstehenden Kosten zu erstatten.

Oldenburg, den 10. Mai 1897.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.

Großherzogthum Oldenburg.

**Messbrief.**

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Schiff, mit Namen, welches seinen Heimathsort in hat und im Eigenthum des zu steht, auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung der Flußschiffe, vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu im Jahre erbaut worden. Das Hauptbaumaterial besteht aus Auf dem Deck sind Aufbauten angebracht. Die Form des Heckes ist, die Form des Buges ist Das Schiff hat Mast und Schornstein und ist seiner Gattung nach ein

Die Länge des Schiffes zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt Meter.

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwrangen neben dem Kielschwein im mittelsten Querschnitt beträgt Meter.

Die größte Länge des Maschinenraumes, einschließlich der etwa vorhandenen festen Kohlenbehälter zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten beträgt Meter.

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	cbm.	Reg.-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungsdeck		
b) Räume über dem }		
Vermessungsdeck }		
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit		
Abzüge:	cbm.	
1. Hinsichtlich der Räume für Triebkraft		
2. Mannschafts- und Navigationsräume		
3. Räume für den Schiffsführer		
Summe der Abzüge		
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes		

in Worten: Kubikmeter,
gleich: britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungsbehörde zu Brake am . . . ten vorgenommene Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

Oldenburg, den . . . ten

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,
Departement des Innern,
Abtheilung für Vermessungs-Sachen.



№ 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

Oldenburg, den 12. Mai 1897.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage hierdurch angeordnet:

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. Februar 1877, vom 27. Juni 1878 und vom 27. Januar 1885, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Es ist verboten, Stiere, welche über ein Jahr alt sind, frei umherlaufen zu lassen.

Wer einen Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere — mittelst eines Baumes oder einer Kette sicher befestigen und beim Weiden auf einer nicht gehörig eingefriedigten Weide außerdem durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Auf Straßen und Wegen muß der Stier gefesselt von einem zuverlässigen Führer getrieben werden.

§. 2.

Für die Bezirke der Aemter Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe finden die Bestimmungen des §. 1 nur auf ungeführte über ein Jahr alte Stiere Anwendung.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1897.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.

§. 2.

Für die Bezirke der Kreise Oldenburg, Verden, Lappenburg und Friedeburg haben die Bestimmungen des §. 1 nur auf ungetriebene über ein Jahr alte Stiere Anwendung.

